

A. Allgemeine Bestimmungen

§1 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- (2) Vorlesungstage im Sinne dieser Satzung sind Werktage außer Samstage innerhalb der Vorlesungszeit.

§2 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Gemäß § 80 (2) ThürHG trifft diese Satzung Regelungen über die innere Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Schalkalden.
- (2) Die Studierendenschaft wird von allen an der Hochschule Schalkalden immatrikulierten Studierenden gebildet. Gasthörer sind nicht Mitglied der Studierendenschaft.
- (3) Die Studierendenschaft ist nach § 79 (1) ThürHG eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Schalkalden.
- (4) Auf Fakultätsebene können Fachschaften gebildet werden. Diese können sich in Ausnahmefällen auch auf einzelne Studiengänge beziehen, wenn gewährleistet ist, dass nach Größe und Zusammensetzung der Fachschaft die obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können.
- (5) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des Studierendenrates in Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten. Näheres kann der Studierendenrat in seiner Geschäftsordnung regeln.

§3 Aufgaben der Studierendenschaft

Die Studierendenschaft erfüllt nach Maßgabe des § 80 (1) ThürHG folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden der Hochschule im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- b) Wahrnehmung hochschulpolitischer Belange der Studierenden,
- c) Wahrnehmung der fachlichen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
- d) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- e) Förderung des freiwilligen Studierendensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist,
- f) Förderung der Integration ausländischer Studierender,
- g) der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gem. § 2 (2) hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.

- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Studierendenschaft und Urabstimmungen entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaft zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Alle Studierenden haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts in den Organen der Studierendenschaft und den Organen der Fachhochschule Schalkalden mitzuwirken.

§5 Finanzen

- (1) Die Studierendenschaft finanziert sich aus:
 - a. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung
 - b. eigenerwirtschafteten Mitteln, inklusive Sponsoring,
 - c. Spenden, sowie
 - d. Zuschüssen der Hochschule Schalkalden und öffentlicher Stellen.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und gibt sich hierfür eine Beitragsordnung.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung dem. § 79 (II) ThüHG. Diese regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Organe der Studierendenschaft.

B. Organe der Studierendenschaft

§6 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 - a. die Studierendenvollversammlung,
 - b. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
 - c. der Studierendenrat.
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
 - a. die Fachschaftsvollversammlung,
 - b. der Fachschaftsrat nach Bildung.
- (3) Beschlüsse der Organe sind in der Regel spätestens zehn Vorlesungstage nach ihrer Fassung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§7 Vollversammlung

- (1) Die Studierendenvollversammlung
 - a. gibt Empfehlungen an den Studierendenrat,
 - b. beschließt die Durchführung einer Urabstimmung gem. § 6 Abs. 1 Lit. b,

- c. dient der Willensäußerung der Studierendenschaft,
 - d. hat das Recht, die Rechenschaftslegung des Studierendenrates einmal im Semester zu verlangen und über die Entlastung des Studierendenrates zu beschließen,
 - e. hat das Recht, Einspruch gegen Beschlüsse des Studierendenrates bis vier Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses einzulegen.
- (2) Ein Einspruch hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aufschiebende Wirkung, bis eine Urabstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand erfolgt ist.
 - (3) Die Vollversammlung wird auf Hochschulebene durchgeführt.
 - (4) Die Vollversammlung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - a. auf Beschluss des Studierendenrates mit absoluter Mehrheit,
 - b. auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft,
 - (5) Der Antrag ist beim Studierendenrat schriftlich einzureichen.
 - (6) Die Einladung zur Vollversammlung enthält die zu behandelnden Themen und erfolgt durch den Studierendenrat. Sie enthält eine Tagesordnung, sowie alle Informationen und Materialien die zur Kenntnisnahme der Studierendenschaft zu den Tagesordnungspunkten nötig sind.
 - (7) Die Organisation und die Durchführung der Studierendenvollversammlung obliegen dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
 - (8) Die Durchführung der Vollversammlung findet während der Vorlesungszeit statt.
 - (9) Die Vollversammlung wird innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrags oder der Beschlussfassung durchgeführt. Durch vorlesungsfreie Zeiten wird die Frist unterbrochen.
 - (10) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Schalkalden.
 - (11) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Vollversammlung teilgenommen haben und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - (12) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande. In den Fällen des § 7 (1) lit. b. und e. bedarf es einer qualifizierenden Mehrheit.

§8 Urabstimmung

- (1) Urabstimmungen werden durchgeführt:
 - a. zu Entscheidungen über diese Satzung, die Wahlordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Studierendenschaft,
 - b. zur Beschlussfassung zu grundsätzlichen Belangen im Aufgabenbereich der Studierendenschaft,
 - c. zur Absetzung des Studierendenrates.
- (2) Urabstimmungen finden auf Hochschulebene statt.
- (3) Die Urabstimmung wird vom Studierendenrat einberufen:
 - a. auf Beschluss des Studierendenrates mit qualifizierter Mehrheit,
 - b. auf Beschluss der Studierendenvollversammlung mit einfacher Mehrheit,

- c. auf Antrag von 10 v.H. der Mitglieder der Studierendenschaft durch Unterschriftenliste eingereicht beim Studierendenrat.
- (4) Die Urabstimmung muss durch den Studierendenrat mindestens zehn Vorlesungstage vor ihrer Durchführung unter konkreter Benennung des Abstimmungsgegenstandes und sämtlicher Inhalte öffentlich bekanntgegeben werden.
- (5) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (6) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit nach dem Beschluss gem. (3) lit. a. und b. oder nach Vorliegen eines Antrags gem. (3) lit. c. durchgeführt. Durch vorlesungsfreie Zeiten wird die Frist unterbrochen.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt in geheimer Abstimmung unter Zuhilfenahme einer Wahlurne. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- (8) Die Urnenabstimmung findet an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen jeweils mindestens drei Stunden lang statt.
- (9) Die Öffnung der Urne und die Auszählung der abgegebenen Stimmen hat öffentlich und unmittelbar nach Abstimmungsende durch den Studierendenrat zu erfolgen. Der Ort der Auszählung ist mit Bekanntgabe der Urabstimmung zu veröffentlichen.
- (10) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind innerhalb von drei Vorlesungstagen zu veröffentlichen.
- (11) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft nach § 6 bindend und durch diese umzusetzen soweit kein Gesetz oder andere rechtliche Regelungen entgegenstehen.
- (12) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Schmallkalden.
- (13) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft an der Urabstimmung teilgenommen haben und die Abstimmung ordnungsgemäß einberufen wurde.

C. Bestimmungen zum Studierenderrat

§9 Begriffsbestimmung

Der Studierenderrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Hochschule Schalkalden und gewähltes Organ der Studierendenschaft.

§10 Aufgaben des Studierenderrates

- (1) Der Studierenderrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Studierendenschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Hochschule Schalkalden sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Studierenderrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Fassen von Beschlüssen zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 3,
 - b. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, soweit der Studierenderrat hierfür zuständig ist,
 - c. Beschlüsse zu weiteren Ordnungen, soweit der Studierenderrat hierfür zuständig ist,
 - d. Wahl des Vorstandes des Studierenderrates und Entscheidung über seine Entlastung,
 - e. Benennung von Studierendenvertretern, soweit dies das ThürHG oder die Grundordnung der Hochschule Schalkalden vorsehen,
 - f. Wahl der Vertreter der Studierendenschaft für sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Organe und Gremien, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
 - g. Beschluss über die Auflösung des Studierenderrates mit qualifizierter Mehrheit seiner Mitglieder,
 - h. Durchführung von Urabstimmungen und Vollversammlungen.

§11 Wahl und Amtszeit

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierenderrat.
- (2) Die Wahl des Studierenderrates erfolgt auf Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Schalkalden nach den Grundsätzen des personalisierten Verhältniswahlrechts.
- (3) Tritt der Studierenderrat gem. § 10 Lit. g zurück oder wird er gem. § 9 Lit. c abgesetzt, müssen durch den Wahlvorstand innerhalb einer Frist von 30 Vorlesungstagen Neuwahlen angesetzt werden, es sei denn, die verbleibende Amtszeit des bisherigen Studierenderrates beträgt weniger als zwei Monate. Der zurückgetretene oder abgesetzte Studierenderrat führt die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Studierenderrates kommissarisch weiter.

- (4) Ein in Folge einer Auflösung gem. (3) neugewählter Studierenderrat ist bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin im Amt.
- (5) Der Studierenderrat wird für die Dauer von zwei Semestern i. d. R. im Sommersemester gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter eines Studierenderrates beginnt mit der Konstituierung nach der Wahl und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierenderrates.

§12 Geschäftsordnung

- (1) Der Studierenderrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung wird mit qualifizierter Mehrheit des Studierenderrates beschlossen.
- (3) Die Geschäftsordnung des Studierenderrates ist zu veröffentlichen.

§13 Mitglieder

- (1) Dem Studierenderrat gehören elf direkt gewählte Mitglieder an.
- (2) Im Falle einer zu geringen Zahl an Kandidaten, kann die Anzahl der Mitglieder auf bis zu sieben verringert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Ende der Amtszeit des Studierenderrates,
 - b. durch Niederlegung des Mandats,
 - c. mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Hochschule Schalkalden,
 - d. mit Bestellung einer Pflegschaft gem. §§ 1909 ff. BGB,
 - e. mit dem Tod.
- (4) Für ein ausscheidendes Mitglied rückt der Kandidat desselben Wahlvorschlages mit der nächsthöheren Stimmenanzahl nach. Sind für einen Wahlvorschlag Nachrücker nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Nachrücker in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aus den anderen Wahlvorschlägen.

§14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Studierenderrates sind die Vertreter aller Studierenden der Hochschule Schalkalden.
- (2) Die Mitglieder sind aufgefordert, an den Versammlungen des Studierenderrates teilzunehmen. Die Mitglieder des Studierenderrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an der Umsetzung der Beschlüsse des Studierenderrates mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder des Studierenderrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes oder sonstige Rechte entgegenstehen. Sie unterliegen in vertraulichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand und den Referatsleitungen Auskünfte verlangen.
- (5) In den Sitzungen des Studierenderrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Studierenderrates zu beantragen.

- (7) Die Mitglieder des Studierendenrates haben die Pflicht, auf Anfrage der Studierendenschaft Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

§15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Studierendenrates erfolgt:
- a. Auf Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder,
 - b. infolge einer zu dieser Entscheidung durchgeführten Urabstimmung mit der Beteiligung von mindestens 10 v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft mit qualifizierter Mehrheit,
 - c. wenn innerhalb von zwei Monaten nach Wahl des Studierendenrates kein Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Finanzverantwortlichen gebildet werden konnte.
 - d. Gem. § 8 (1) Lit. c
- (2) Bis zur Neuwahl amtiert der bisherige Studierendenrat kommissarisch. Eine Neuwahl ist innerhalb von sechs Wochen während der Vorlesungszeit durchzuführen. Durch vorlesungsfreie Zeiten wird die Frist unterbrochen.

§16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Studierendenrates besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Finanzverantwortlichen und wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen der Mitglieder mit qualifizierter Mehrheit gewählt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Studierendenrat im Rahmen der Beschlüsse des Studierendenrates. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a. Leitung der Tätigkeiten des Studierendenrates,
 - b. Einberufung, Vor- und Nachbereitung und Leitung der Sitzungen
 - c. Koordination der Arbeit und Durchsetzung der Beschlüsse des Studierendenrates.
 - d. die Einarbeitung der nachfolgenden Vorsitzenden,
 - e. rechtsgeschäftliche Vertretung des Studierendenrates nach außen, sowie
 - f. die gemeinsame Ausübung der Zeichnungsberechtigung für die Konten des Studierendenrates mit dem Finanzverantwortlichen.
- (3) Bei der Vertretung in Rechtsgeschäften nach (2) lit. e. und f. zeichnen jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit zurücktreten oder abgewählt werden. Für die Abwahl bedarf es der qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenrates. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens vier Tage vor seinem Zusammentritt bekannt zu machen. Spätestens nach 15 Vorlesungstagen nach Abwahl oder Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitgliedes muss ein Nachfolger gewählt werden. Bis zur Neuwahl einzelner Vorstandsmitglieder nehmen die verbliebenen Mitglieder die Aufgaben des Vorstandes wahr. Findet nach 15 Vorle-

sungstagen keine Wahl des Vorstandes statt, hat der Studierenderrat über seine Auflösung zu entscheiden.

§17 Finanz- und Kassenverantwortlicher

- (1) Der Studierenderrat wählt den Kassenverantwortlichen mit absoluter Mehrheit.
- (2) Er bildet gemeinsam mit dem Finanzverantwortlichen das Referat Finanzen.
- (3) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des Finanzverantwortlichen und des Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§18 Arbeitsbereiche, Referate und Arbeitsgruppen

- (1) Der Studierenderrat gliedert sich in eigenständig arbeitende Referate und Arbeitsgruppen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt. Das Referat Finanzen gem. § 17 (2) ist verpflichtend zu bilden.
- (2) Die Referate und Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des Studierenderrates gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Referate und Arbeitsgruppen sind i. d. R. offen für die Mitarbeit aller Studierenden. Das Finanzreferat bildet davon eine Ausnahme.
- (4) Zur Koordinierung der Arbeit des jeweiligen Referates wählt der Studierenderrat eine Referatsleitung. Sie ist für die Arbeit ihres Referates verantwortlich.
- (5) Referatsleitungen können zurücktreten oder vom Studierenderrat abgewählt werden. Näheres regelt der Studierenderrat in seiner Geschäftsordnung.

§19 Sitzungen

- (1) Der Studierenderrat hält während der Vorlesungszeit i.d.R. mindestens alle zwei Wochen eine ordentliche Sitzung ab. Die Einladung erfolgt außer in begründeten Ausnahmefällen mindestens fünf Vorlesungstage vor der Sitzung in Textform.
- (2) Der Studierenderrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sollte bei der erstmaligen Sitzung zu einem Beschluss die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, so ist die Sitzung abubrechen und mit gleicher Tagesordnung erneut durch Ladung einzuberufen. Bei einer Sitzung gemäß Satz 2 ist der Studierenderrat unabhängig der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig, hierauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.
- (3) Der Studierenderrat stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann jederzeit eine geheime Abstimmung verlangen.
- (4) Der Studierenderrat fasst, soweit es diese Satzungen oder andere Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders bestimmen, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.
- (5) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn Entscheidungen des Studierenderrates nötig werden, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung warten können. Jedes Mitglied des Studierenderrates kann

eine außerordentliche Sitzung beantragen. Der Termin der außerordentlichen Sitzung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn bekannt zu machen. Spätestens 24 Stunden vor Beginn einer außerordentlichen Sitzung erfolgt eine Einladung in Textform an alle Mitglieder des Studierendrates

- (6) Sollte es nicht möglich sein, kurzfristig eine Sitzung zur Beschlussfassung einzuberufen, besteht die Möglichkeit des Umlaufverfahrens. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendrates.

§20 Protokollierung

- (1) Die Sitzungen des Studierendrates werden protokolliert.
- (2) Das Protokoll soll den Verlauf der Sitzung wiedergeben, insbesondere die Argumente für und wider die einzelnen behandelten Gegenstände. Das Protokoll muss die Ergebnisse der Abstimmungen wiedergeben.
- (3) In der auf den Versand folgenden Sitzung kann das Protokoll per Antrag ergänzt oder geändert werden. Die geänderte oder vorliegende Fassung muss durch den Studierendrat genehmigt werden.
- (4) Das Protokoll ist von den Vorsitzenden sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (5) Das Protokoll inklusive der gefassten Beschlüsse ist innerhalb von zehn Vorlesungstagen zu veröffentlichen und mindestens fünf Jahre zu archivieren.

§21 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendrates sind für die Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich.
- (2) Vertrauliche Entscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder der Studierendenschaft von der Sitzung auszuschließen, sofern diese die Ordnung und Ruhe der Sitzung stören.

§22 Anträge

- (1) Anträge, mit Ausnahme von Finanzanträgen, sind schriftlich bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung des Studierendrates bei dem Studierendrat einzureichen. In dringenden Angelegenheiten können die Anträge in der Sitzung des Studierendrates eingereicht werden.
- (2) Anträge sind schriftlich, unter der Nennung mindestens folgender Angaben einzureichen:
 - a. den Namen des Antragstellers,
 - b. Kontaktdaten des Antragstellers,
 - c. eine Beschreibung des Antragsgegenstands.
- (3) Der Studierendrat ist dazu angehalten, seiner Geschäftsordnung Vorlagen für mögliche Anträge beizulegen.

§23 Kommissionen

- (1) Der Studierendenrat kann zur Entscheidungsfindung Kommissionen insbesondere eine Schiedskommission einsetzen. Diese Kommissionen sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Schiedskommission wacht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Schiedskommission wird auf Vorschlag des Studierendenrates oder der Studierendenvollversammlung durch die qualifizierte Mehrheit eines Gremiums aus einem Vertreter je Fachschaftsrat und ebenso vielen Mitgliedern des Studierendenrates gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organes der Studierendenschaft sein dürfen.
- (4) Der Vorstand des Studierendenrates beruft die erste Sitzung binnen 10 Vorlesungstagen ein. In dieser Sitzung wählt die Schiedskommission aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden. Dieser beruft die zukünftigen Sitzungen nach Bedarf ein und leitet sie.
- (5) Die Schiedskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§24 Beschwerdeverfahren

- (1) Alle Mitglieder oder Organe der Studierendenschaft können Beschwerden einlegen.
- (2) Zulässige Beschwerdegegenstände sind:
 - a. Zweifel über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen des Studierendenrates,
 - b. Zweifel über die Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen der Fachschaftsräte,
 - c. Die Möglichkeit einer erheblichen Verletzung oder Beeinträchtigung der Rechte als Mitglied der Studierendenschaft durch Beschlüsse der gewählten Organe der Studierendenschaft oder Fachschaften,
 - d. Sonstige Differenzen über die Auslegung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der gewählten Organe der Studierendenschaft und Fachschaften.
- (3) Beschwerden können erhoben werden durch:
 - a. Ein oder mehrere Mitglieder der Studierendenschaft,
 - b. Den Studierendenrat,
 - c. Die Fachschaftsräte,
 - d. Mitglieder der gewählten Organe der Studierendenschaft oder einer Fachschaft,
 - e. In Bezug auf (2) lit. d. kann die Beschwerde nicht durch die in (3) lit. a. genannten Personen erhoben werden.
- (4) Die Beschwerde ist schriftlich beim Vorsitzenden der Schiedskommission einzulegen und muss die Bestimmung dieser Satzung, die für verletzt angesehen wird, benennen.
- (5) Vor der Befassung der Schiedskommission mit einer Beschwerde soll ein Gespräch zwischen den betroffenen Parteien, unter Leitung eines Mitglieds der Schiedskommission, mit dem Ziel einer Streitschlichtung stattfinden.
- (6) Innerhalb von zehn Vorlesungstagen ist über die Zulässigkeit der Beschwerde zu entscheiden; innerhalb von weiteren 20 Vorlesungstagen ist eine Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde zu treffen. Die Entscheidung soll eine Empfehlung zur Streitschlichtung enthalten. Vor ihrer Entscheidung hat

die Schiedskommission die betroffenen Parteien zu hören; die Entscheidung selbst ist diesen unverzüglich mitzuteilen. Ist keine Einigung zu erzielen, wird die Beschwerde dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.

- (7) Weitere rechtliche Schritte bleiben den streitenden Parteien unbenommen.

D. Bestimmungen zu den Fachschaften

§25 Aufgaben und Bildung von Fachschaften

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden an Fakultäten von den Studierenden gebildet. Fachschaften können außerdem in einzelnen Studiengängen gebildet werden.

§26 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gem. § 2 (II) ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft der Studierenden richtet sich nach dem von ihnen gewählten Studiengang. Haben sich Studierende in mehreren Studiengängen eingeschrieben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, ist bei der Einschreibung oder bei der Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft die Mitgliedschaft erfolgen soll.

§27 Zusammenlegung, Teilung und Auflösung

- (1) Fachschaften können auf Beschluss mit der qualifizierten Mehrheit ihrer Mitglieder zusammengelegt werden.
- (2) Der Beschluss zur Zusammenlegung von Fachschaften wird auf einer entsprechend der Fachschaftsordnung einberufenen und beschlussfähigen Fachschaftsvollversammlung gefasst. Entfällt infolge von Veränderungen an der Hochschule die Grundlage einer bestehenden Fachschaft, kann ihre Auflösung durch Beschluss des Studierendenrates erfolgen.
- (3) Nach der Auflösung ihrer Fachschaft treten die Studierenden entsprechend den Grundsätzen des §... anderen bzw. neugebildeten Fachschaften bei.
- (4) Für die Zusammenlegung von Fachschaften sind Beschlüsse aller zusammenzulegenden Fachschaften erforderlich.

§28 Fachschaftsorgane

- (1) Organ der Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Für Fachschaftsvollversammlungen gelten die Regelungen des § 7 entsprechend, soweit in der Fachschaftsordnung nichts anderes geregelt ist. Urabstimmungen finden nicht statt.

- (3) Jede Fachschaft ist zudem befugt, auf Antrag und mit Unterstützung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der entsprechenden Fachschaft als weiteres Organ einen Fachschaftsrat zu bilden. Der Antrag ist schriftlich beim Studierendenrat einzureichen.
- (4) Der Fachschaftsrat erhält insbesondere die Aufgabe, die der Fachschaft vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel zu bewirtschaften und die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Ordnungen mit qualifizierter Mehrheit der gewählten Mitglieder zu beschließen.
- (5) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben sind die Fachschaftsräte an die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung, der Urabstimmungen, der Richtlinien der Fachschaftsordnung und allen weiteren, die Fachschaft betreffenden Satzungen und Ordnungen gebunden.
- (6) Die Fachschaftsräte nehmen die Aufgaben der Fachschaften und ihre Vertretung innerhalb der Hochschule wahr. Sie wirken an der Umsetzung der Aufgaben der Studierendenschaft gem. § 3 mit und fördern fachspezifische studentische Initiativen und leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Mitgliedern der Fachschaft Beratung und Hilfe.

§29 Ordnungen und Wahlen

- (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung mindestens eine Fachschaftsordnung. Sie sollen Bestimmungen zur Zusammensetzung des Fachschaftsrates sowie ein Verfahren zur Rechenschaftslegung gegenüber der Fachschaft enthalten. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung, frühestens jedoch nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat in Kraft.
- (2) Das Wahlverfahren für die Wahl zum Studierendenrat kommt automatisch für die Fachschaftsratswahlen zur Anwendung, es sei denn die Fachschaftsordnung regelt etwas anderes. Die ordentliche Wahl zu den Fachschaftsräten findet gleichzeitig mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt. Für die Amtszeit des Fachschaftsrates sowie im Falle der vorzeitigen Auflösung des Fachschaftsrates mit qualifizierter Mehrheit seiner gewählten Mitglieder gelten die Vorschriften zum Studierendenrat entsprechend. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§30 Finanzen

- (1) Über die Zuweisung von Geldmitteln an die Fachschaften entscheidet der Studierendenrat.
- (2) Die Finanzen der Fachschaft verwaltet, sofern gebildet, der Fachschaftsrat.
- (3) Näheres zur Finanzierung der Fachschaften regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft sowie die Fachschaftsfinanzordnungen, sofern vorhanden und dem Studierendenrat angezeigt.

E. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§31 Amtierende Organe

- (1) Durch das Inkrafttreten dieser Satzung wird keine Neugliederung oder Auflösung existierender Fachschaften bewirkt.
- (2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende Studierenderrat und die Fachschaftsräte bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

§32 Änderungen und Ergänzungen

Eine Änderungen dieser Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens zehn Prozent der Studierendenschaft und ist nur im Rahmen einer Urabstimmung gem. § 8. dieser Fassung der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Schmallkalden möglich.

§33 Außerkrafttreten, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluß durch die Urabstimmung und Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Schmallkalden gem. § 3 (2) ThürHG am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmallkalden, gem. der Grundordnung der Hochschule, folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung 30. Mai 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer 8 Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2003, S. 17) außer Kraft.

Beschluss der Studierendenschaft der Hochschule Schmallkalden
vom xx.xx.xxxx

Genehmigt durch den Präsidenten
der Hochschule Schmallkalden
am xx.xx.xxxx